

# Informationen zu düngerechtlichen Vorschriften

FIV des FBZ Kamenz am 07.01.2019





# Informationen zu düngerechtlichen Vorschriften

- Trockenheit 2018 – Düngeverordnung (DüV)
- Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern
- § 13 Düngeverordnung
  - ▶ Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)
- Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

## Umsetzungshinweise Düngeverordnung

Landwirtschaft Sachsen

- ▶ Pflanzliche Erzeugung
  - ▶ Düngung
  - ▶ Novellierung
- Düngeverordnung

Die hier eingestellten  
Info-Blätter werden aktuell  
überarbeitet.

In Kürze wird eine  
„Datensammlung“  
eingestellt.

Die novellierte Düngeverordnung beinhaltet schärfere Regeln zugunsten des Gewässerschutzes und dem angepassten Düngegesetz gehört sie zum so genannten »Dünge-Paket«. Mit diesem setzt Deutschland die Neuregelungen verändert sich die Düngepraxis der Landwirtschaft. Das Ergebnis der strategischen Verordnungsentwurf belegt, dass die Änderungen an der guten fachlichen Praxis der Düngung dem Gewässerschutz kommen. Zugleich berücksichtigt das Dünge-Paket jedoch auch die Machbarkeit im landwirtschaftlichen

Auf dieser Seite informieren wir Sie über die Neuregelungen in DüV und DünG.

Rechteckiges A

Diese Information wird schrittweise nach Stand der bundesweiten fachlichen Abstimmungen zur Umsetzung

▼ Neue Düngeverordnung

▼ Nährstoffvergleich

▼ Düngebedarfsermittlung

▼ Herbstdüngung

▼ Richtwerte/Tabellen

## Ernteauffälle wegen der **extremen Trockenheit 2018**

### Nährstoffvergleich

- ▶ geringe Stickstoffabfuhr
- ▶ ggf. Stickstoffdüngung nach Bedarf  
(standortspezifische Ertragserwartung)

für Ernte 2018 gilt eine Vorgabe des LfULG ( § 8 Abs. 5 DüV):

Zuschläge zur N-Abfuhr entsprechend Minderertrag  
Berechnung anhand des Ertragsausfalles - zum Zielertrag  
(N-Düngedarfsermittlung 2018)

Dokumentation/Aufzeichnung nach Vorgabe  
Unterschrift/Bestätigung des Betriebsinhabers/Vertretungsberechtigten

# Trockenheit 2018 - DüV

## Berechnung/Dokumentation N-Zuschläge im Nährstoffvergleich

- per Hand mit Formblatt
- Excelanwendung

in jedem Fall ausgedruckt dem Nährstoffvergleich beifügen

1 **Dokumentations- und Berechnungsblatt** – Anlage/Bestandteil des betrieblichen, jährlichen Nährstoffvergleichs für Stickstoff nach § 8 Abs. 1 u. 2 Nr. 3  
2 Düngeverordnung (DüV nach Vorgabe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (§ 8 Abs. 5 DüV)

### Dokumentation und Berechnung für nicht zu vertretende Ernteausfälle infolge der Trockenheit 2018

3 BNR 10    
4 betroffenes Düngjahr von  bis Betriebsbilanzfläche  ha

Bewirtschaftungseinheit Feldstück/ Schlag	Fläche	Kultur  <i>Produkte nicht in der Liste? Hier eingeben</i>	Erntezeit- punkt der Kultur	entsprechend N-DBE 2018		realisierter Ertrag 2018	Minderertrag wegen Trockenheit 2018		N-Gehalt im Erntegut	Zuschlag N-Abfuhr
	ha		Mon./Jahr	Zielertrag	N-Bedarf		dt/ ha	%		
<b>Zwischensumme betroffene Fläche</b>	<b>0</b>						<b>Summe/ Zwischensumme Stickstoffzuschläge zur Nährstoffabfuhr</b>			<b>0</b>

Berechnung/Dokumentation N-Zuschläge im Nährstoffvergleich

- per Hand mit Formblatt
- Excelanwendung

in jedem Fall ausgedruckt dem Nährstoffvergleich beifügen

Bitte beachten:

**alle Dokumente müssen bis 31.03.2019 vorliegen**

- wenn für den Betrieb ein N-Zuschlag erforderlich ist
- wenn das Düngjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht:  
**je eine Dokumentation für den entsprechenden N-Nährstoffvergleich**

z.B.: Düngjahr = Wirtschaftsjahr

Ernteausschlag Wintergerste – Ernte in der Bilanz 2017/2018

Ernteausschlag Mais – Ernte in der Bilanz 2018/2019

## Ernteauffälle wegen der **extremen Trockenheit 2018**

### N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2019

(Basis: der bisherige Durchschnittsertrag – 3 Jahre)

In der DüV ist eine entsprechende Regelung enthalten  
(Vorbemerkung zu Tabelle 3 und 10 der Anlage 4 DüV)

Weicht das tatsächliche Ertragsniveau um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann .....  
das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres.... herangezogen werden.

## Ernteauffälle wegen der **extremen Trockenheit 2018**

### N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2019

(Basis: der bisherige Durchschnittsertrag – 3 Jahre)

In der DüV ist eine entsprechende Regelung enthalten  
(Vorbemerkung zu Tabelle 3 und 10 der Anlage 4 DüV)

Weicht das tatsächliche Ertragsniveau um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann .....  
das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres.... herangezogen werden.

Beispiel	Vorvorjahr	Vorjahr	2018	
Ertrag Silomais dt/ha	510	<b>480</b>	200	Ø 397
Berechnung	510	480	480	Ø 490
Durchschnittsertrag für Düngebedarf 2019				

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

**„Wie wird der Stickstoff aus Gülle, Gärrest ... nach DüV angerechnet ? „**

**Bei welchem Sachverhalt, bei welche Berechnung ?**

immer 100 % des Nährstoffgehaltes

- Stickstoff aus mineralischen Düngern
- Phosphor aus allen Düngern

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Betriebsbezogene Berechnung:

- Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt
- betrieblicher Nährstoffvergleich (Flächenbilanz Gesamtbetrieb)

## Schlag-/Flächenbezogene Berechnung:

- Aufbringungsmenge (z.B. wesentl. Nährstoffmenge; 50 kg N/ha u. a)
- Aufbringungsobergrenzen (z.B. 30/60 kg N/ha in der AL-Sperrzeit)
- Düngebedarfsermittlung
  
- Festlegung der Aufbringungsmenge von Düngemitteln zur Bedarfsdeckung – Einhaltung Düngebedarf

## Befreiungstatbestände nach § 8 Abs. 6 DüV (Aufzeichnungspflicht, Düngebedarfsermittlung)

- max. 750 kg N-Anfall im Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tier. Herkunft
- Flächen mit ausschl. Weide, max. 100 kg/ha N-Ausscheidungen

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

Betriebsbezogene Berechnung:

**- Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt**

Gesamt - N aus eingesetzten org. Düngemittel

ermittelt anhand

- pflanzl. org. Düngemittel
- außerbetriebl. org. Düngemittel
- Gärrückstände

Untersuchung  
Kennzeichnung  
Richtwerte

- aus eigener Tierhaltung  
(ggf. auch in eigener BGA  
vergoren – ohne andere Stoffe)

N-Ausscheidungen der Tiere  
Mindestanrechnung Anl. 2 DüV  
- abzügl. Stall- u. Lagerverluste  
- keine Aufbringungsverluste  
- Weide wie Festmist

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Betriebsbezogene Berechnung:

- Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt

- **betrieblicher Nährstoffvergleich (Flächenbilanz Gesamtbetrieb)**

### Gesamt - N aus eingesetzten org. Düngemittel

ermittelt anhand

- pflanzl. org. Düngemittel
- außerbetriebl. org. Düngemittel
- Gärrückstände

Untersuchung  
Kennzeichnung  
Richtwerte

- abzügl. Aufbringungsverluste  
(9 bis 18 % des Gesamt-N je nach Dünger)

- aus eigener Tierhaltung  
(ggf. auch in eigener BGA  
vergoren – ohne andere Stoffe)

- N-Ausscheidungen der Tiere  
Mindestanrechnung Anl. 2 DüV
- abzügl. Stall- u. Lagerverluste
  - abzügl. Aufbringungsverluste
  - Weidehaltung zu 25 %

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Nährstoffvergleich – Mindestanrechnung incl. Aufbringungsverluste

organ. oder organ.-min. Stoffe	Bewertungsgrundlage				Mindestanrechnung Gesamt-N in %
aufgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der betriebseigenen Tierhaltung  (auch bei Vergärung in der betriebseigenen Biogasanlage ohne weitere Inputstoffe -ausschließlich betriebseigene Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft [Anl. 2 DüV]	N-Ausscheidungen des Tierbestandes Anlage 1 DüV  (abgegebene Mengen, z.B. an andere Betriebe / Biogasanlagen sind anteilig abzuziehen)	Stalltage	Gülle	Rind, Schwein	70 ab 2020: 75
			Festmist, Jauche	Rind, Schwein	60
	Weidetage	Weidehaltg.		Geflügel, Pferde, Schafe, andere Tiere	50
			alle Tiere	25	
aufgebrachte Gärrückstände aus Biogasanlagen [Anl. 2 DüV]	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung				89
aufgebrachte betriebsfremde Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft  (nicht im Betrieb erzeugt; keine Gärrückstände) [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] <sup>1)</sup>	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten		Gülle	Rind	82 ab 2020: 88
				Schwein	87,5 ab 2020: 93,5
			Festmist, Jauche	Rind, Schwein	85,5
				Geflügel	83
				Pferde, Schafe, andere Tiere	91
aufgebrachte pflanzliche Wirtschaftsdünger, org./org.-min. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate (incl. Klärschlamm, Kompost, Rebhäcksel u.dgl. ) [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] <sup>2)</sup>	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten				90

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Aufbringungsverluste

siehe - Hinweise Düngbedarfsermittlung Grünland/mehrschnittiger Feldfutterbau

organ. oder organ.-min. Düngemittel	Bewertungsgrundlage			N-Aufbring- verluste in %
aufgebrachte Gärrückstände aus Biogasanlagen	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung			11
aufgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (keine Gärrückstände)  [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] <sup>1)</sup>	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten	Gülle	Rind	18 ab 2020: 12
			Schwein	12,5 ab 2020: 6,5
		Festmist, Jauche	Rind, Schwein	14,5
			Geflügel	17
			Pferde, Schafe, andere Tiere	9
aufgebrachte pflanzliche Wirtschaftsdünger, org./org.-min. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate (incl. Klärschlamm, Kompost, Rebhäcksel u.dgl. )  [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] <sup>2)</sup>	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten			10

<sup>1)</sup> § 3 Abs. 5 Satz 3 DüV - Aufbringungsverluste: höchstens die sich aus Anlage 2 Zeilen 5 bis 9 DüV ergebenden Werte, d.h. hier bezogen auf den N-Gehalt, bei dem Stall- und Lagerverluste bereits berücksichtigt sind.

<sup>2)</sup> § 3 Abs. 5 Satz 3 DüV - Aufbringungsverluste: höchstens 10 %

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Betriebsbezogene Berechnung:

- Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt
- betrieblicher Nährstoffvergleich (Flächenbilanz Gesamtbetrieb)

## Schlag-/Flächenbezogene Berechnung:

- **Aufbringungsmenge** (z.B. wesentl. Nährstoffmenge; 50 kg N/ha u. a)
- **Aufbringungsobergrenzen (z.B. 30/60 kg N/ha in der AL-Sperrzeit)**

### N-Gehalt der Düngemittel

ermittelt anhand



- alle Düngemittel

Untersuchung  
Kennzeichnung  
Richtwerte

keine Aufbringungsverluste

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Betriebsbezogene Berechnung:

- Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt
- betrieblicher Nährstoffvergleich (Flächenbilanz Gesamtbetrieb)

## Schlag-/Flächenbezogene Berechnung:

- Aufbringungsmenge (z.B. wesentl. Nährstoffmenge; 50 kg N/ha u. a)
- Aufbringungsobergrenzen (z.B. 30/60 kg N/ha in der AL-Sperrzeit)

### **- Düngebedarfsermittlung**

10 % des Gesamt – N der im Vorjahr aufgebrauchten organ. Düngemittel sind vom N-Bedarfswert abzuziehen

(Kompost: 4 % im ersten und je 3 % im zweiten u. dritten Folgejahr)

ermittelt anhand

- alle organ. Düngemittel

Untersuchung  
Kennzeichnung  
Richtwerte

keine Aufbringungsverluste

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

- Mit den Düngungsmaßnahmen darf der ermittelte Düngebedarf nicht überschritten werden
- Bei Einsatz von organischen Düngern kann für N berücksichtigt werden:
  - **Aufbringungsverluste** (9 bis 18 % des Gesamt-N je nach Dünger)
  - für die Ausnutzung des N im Jahr der Aufbringung **die Wirksamkeit (MDÄ)**
    - des Gesamt-N nach Anlage 3 DüV
    - mindestens jedoch der verfügbare N oder Ammonium-N

Basis: N-Gehalt, ermittelt anhand Untersuchung/Kennzeichnung/Richtwerte

## - Festlegung der Aufbringungsmenge von Düngemitteln zur Bedarfsdeckung – Einhaltung Düngebedarf

Befreiungstatbestände nach § 8 Abs. 6 DüV  
(Aufzeichnungspflicht, Düngebedarfsermittlung)

- max. 750 kg N-Anfall im Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tier. Herkunft
- Flächen mit ausschl. Weide, max. 100 kg/ha N-Ausscheidungen

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

Ausnutzung N - Wirksamkeit N im Aufbringungsjahr (Anlage 3 DüV)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	50
Schweinegülle	60
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest ( $\geq$ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	50
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Beispiel: Düngbedarf ermittelt:

140 kg N/ha für Mais

1. N-Gabe: 30 m<sup>3</sup> Rindergülle, Gehalt 4 kg N/m<sup>3</sup>

N- Aufbringung:

120 kg N/ha

abzügl. Aufbringungsverluste (18 % aus Anl. 2 DüV)

98,4 kg N/ha

pflanzenbaul. Wirksamkeit (50 % aus Anl. 3 DüV)

49,2 kg N/ha

- ▶ ca. 50 kg N/ha aus dieser Güllegabe werden zur Deckung des N-Düngedarfs angerechnet (max. 90 kg N/ha können noch gedüngt werden)

- Festlegung der Aufbringungsmenge von Düngemitteln  
(Bedarfsdeckung – Einhaltung Düngedarf)

aber beachten:

Anrechnung im Nährstoffvergleich

ca. 100 kg N/ha

Anrechnung bei Obergrenze 170 kg N/ha

ca. 120 kg N/ha

# Anrechnung Stickstoff (N) aus organischen Düngern

## Betriebsbezogene Berechnung:

- Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt
- betrieblicher Nährstoffvergleich (Flächenbilanz Gesamtbetrieb)

## Schlag-/Flächenbezogene Berechnung:

### N-Ausscheidungen der Tiere (Brutto)

- keine Stall- u. Lagerverluste
- keine Aufbringungsverluste

## Befreiungstatbestände nach § 8 Abs. 6 DüV (Aufzeichnungspflicht, Düngebedarfsermittlung)

- max. 750 kg N-Anfall im Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tier. Herkunft
- Flächen mit aussch. Weide, max. 100 kg/ha N-Ausscheidungen

# Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
**SACHSEN**

20. Dezember 2018

Nr. 17

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

## **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung düngerechtlicher Vorschriften (Sächsische Düngerechtsverordnung – SächsDüReVO)**

**Vom 3. Dezember 2018**

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 und Satz 4 Nummer 2, 4 und 9, Absatz 4 sowie Absatz 6 Nummer 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I

(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft informiert im Geo-Informationssystem unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1058.htm> in digitaler Form darüber, auf welche Feldblöcke Absatz 1 jeweils anwendbar ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

# Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



## Infodienst Landwirtschaft 5/2018 des LfULG

### Landwirtschaftliche Erzeugung

### Sächsische Düngerechtsverordnung – abweichende Vorschriften für nitratbelastete Gebiete

**Ab 2019 gilt die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) – in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser sind dabei abweichende Vorschriften einzuhalten**

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV) durch Rechtsverordnung mindestens drei abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitrat-Gebiete“). Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Sachsen durch die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) umgesetzt. Es ist vorgesehen, die SächsDüReVO Ende Dezember 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden und zum 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

**Welche abweichenden Vorschriften sind künftig in Nitrat-Gebieten einzuhalten?**  
Auf Feldblöcken, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, sind die folgenden drei abweichenden Vorschriften mit Inkrafttreten der SächsDüReVO einzuhalten:

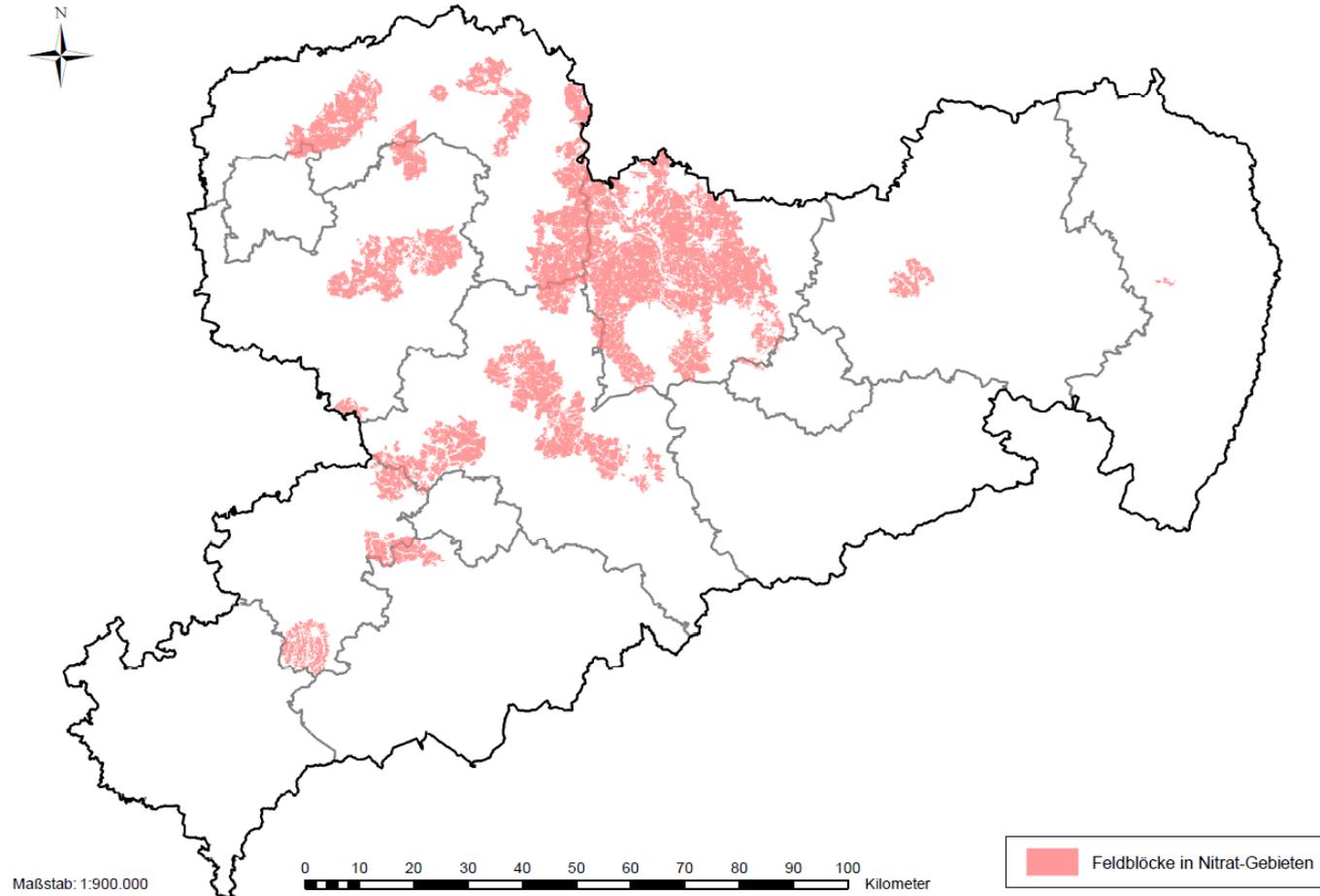
# Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Geltungsbereich/Nitrat-Gebiete

(Feldblock-Eigenschaft)



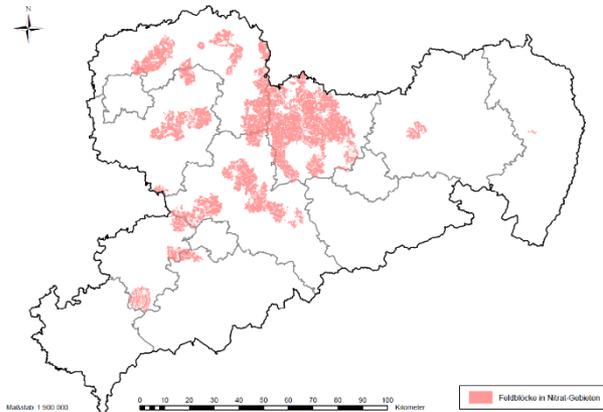
# Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



## Geltungsbereich/Nitrat-Gebiete

## (Feldblock-Eigenschaft)



bis spätestens 1. März wird die  
Betroffenheit der Feldblöcke  
(Nitrat-Gebiet ja / nein)  
im Internet veröffentlicht

auch über  
[www. diana.sachsen.de](http://www.diana.sachsen.de)  
(Antragstellung mit DIANAweb)

in Sachsen bestehen mit der SächsDüReVO in Nitrat-Gebieten  
flächenbezogene weitergehende Vorgaben;  
keine betriebsbezogenen zusätzliche Vorschriften

# Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



## zusätzliche Vorgaben in den „Nitrat-Gebieten“

- **N<sub>min</sub> – Untersuchungspflicht für die Düngedbedarfsermittlung**  
(keine Verwendung von LfULG-Werten)
- **Untersuchungspflicht N-, NH<sub>4</sub>- und P- Gehalt der Wirtschaftsdünger/Gärreste**  
(keine Verwendung von Richtwerten)
  - mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung
  - nicht erforderlich, wenn bei Zukauf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung vorliegt, die auf Untersuchungen beruht
- **verlängerte Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost**  
**15.11. bis 31.01.** (außerhalb Nitrat-Gebiete 15.12. – 15.01.)

# Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)

Die flächenbezogenen weitergehende Vorgaben nach SächsDüReVO in Nitrat-Gebieten **gelten nicht:**

- für **Flächen außerhalb von Nitrat-Gebieten**  
(Feldblock-Eigenschaft Nitrat-Gebiet: nein)
- wenn der Betrieb mit dem Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung (Durchschnitt der letzten 3 Düngejahre) ein Stickstoffsaldo (Kontrollwert) von **max. + 35 kg N/ha** nachgeweist.
  - Angabe im Antrag Agrarförderung erforderlich
- für **Öko-Betriebe**,  
die an der Förderung nach der RL ÖBL/2015) teilnehmen  
und  
denen das LfULG **auf Antrag Ausnahmen genehmigt hat**

# Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

- Landwirtschaft Sachsen
  - ▶ Pflanzliche Erzeugung
    - ▶ Düngung
      - ▶ Rechtliche Regelungen
        - ▶ Stoffstrombilanzverordnung

❖ Landwirtschaft	
Düngung	▼
Rechtliche Regelungen	▼
❖ Düngeverordnung/ Düngegesetz	
❖ <b>Stoffstrombilanzverordnung</b>	
❖ Düngemittelverordnung	
❖ Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger	

## Stoffstrombilanzverordnung

Am 1. Januar 2018 ist die »Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBiV)« in Kraft getreten (BGBl. 2017 Teil I Nr. 79 vom 22. Dezember 2017).

Die Stoffstrombilanzverordnung ist der letzte Baustein des sogenannten Düngepakets, mit dem ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt werden soll und somit die Düngung, die Nährstoffeffizienz und der Umweltschutz verbessert werden.

Ziel der Stoffstrombilanz ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden. Die Stoffstrombilanzverordnung regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind (im Sinne des § 11a Absatz 1 und 2 des Düngegesetzes).

### ↳ Stoffstrombilanzverordnung

- ❖ Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) – Hinweise für die Umsetzung im Freistaat Sachsen (\*.pdf, 0,55 MB)

# Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



## Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) Hinweise für die Umsetzung im Freistaat Sachsen

Am 01. Januar 2018 trat die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (**Stoffstrombilanzverordnung** - StoffBiV)“ in Kraft (<http://www.gesetze-im-internet.de/stoffbilv/index.html>). Die Stoffstrombilanz ist Bestandteil des in 2017 auf Bundesebene beschlossenen „Düngepakets“ und soll für eine transparente und überprüfbare Darstellung der Nährstoffflüsse in der landwirtschaftlichen Erzeugung sorgen.

Die Erstellung und Bewertung der Stoffstrombilanz ist eine neue düngerechtliche Verpflichtung und entbindet nicht von den Pflichten zur Erstellung der Nährstoffvergleiche nach Düngeverordnung.

### 1. Wer ist zur Erstellung und Bewertung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?

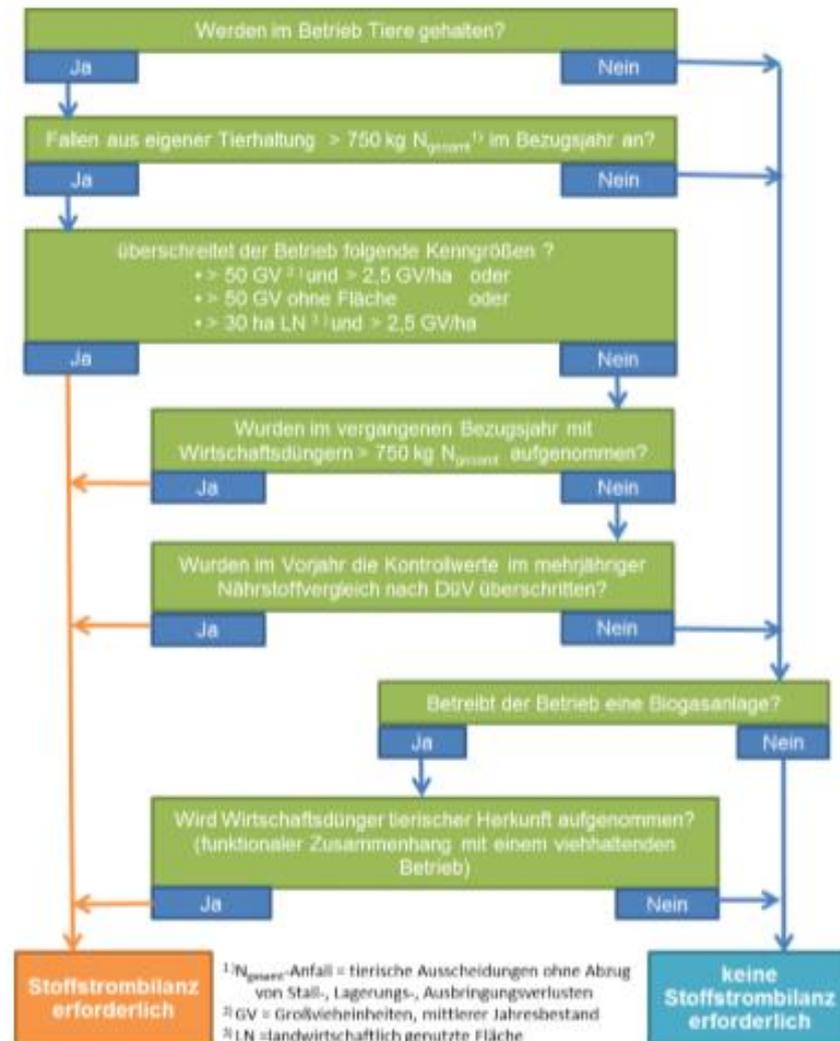
Um bestimmen zu können, welche Betriebe eine Stoffstrombilanz erstellen und bewerten müssen, kann es erforderlich sein zunächst zu klären, wie ein Betrieb im Sinne der StoffBiV definiert ist.

# Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

## Wer ist verpflichtet ?

„erste Phase“ bis 2022:

bestimmte  
viehhaltende Betriebe  
und  
Betriebe, die eine  
Biogasanlage betreiben



erarbeitet auf Grundlage einer Übersicht der UL Bayern

# Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

**Wer ist verpflichtet ?**

**Wie ist der Betrieb definiert/abgegrenzt ?**

(z.B. „ausgegliederte Biogasanlagen, Unternehmensverbände u.dgl. )

verpflichtet ist

**der Betriebsinhaber für seinen Betrieb**

Betriebsinhaber nach § 2 Nr. 4 StoffBilV:

- **eine** natürliche Person
- oder - **eine juristische Person**
- oder - **eine** nicht rechtsfähige Personenvereinigung

die einen Betrieb unterhält.

# Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

**Wer ist verpflichtet ?**

**Wie ist der Betrieb definiert/abgegrenzt ?**

(z.B. „ausgegliederte Biogasanlagen, Unternehmensverbände u.dgl. )

verpflichtet ist

**der Betriebsinhaber für seinen Betrieb**

Betriebsinhaber ist also zum Beispiel

- der Landwirtschaftsbetrieb Uwe K.
  - die GmbH
  - die Genossenschaft
  - die GbR
- usw.

Betriebsinhaber sind z.B. nicht:

- Vertretungsberechtigte einer jur. Person  
(Vorstand, Geschäftsführer, ...)
- Gesellschafter

# Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

Stoffstrombilanz erstellen:

- spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres  
(bei Flächenbewirtschaftung: Düngjahr nach DüV)
- das Programm BESyD des LfULG enthält ein Modul  
zur Erstellung und Bewertung der Stoffstrombilanz
- die Umsetzungshinweise im Internet enthalten auch  
die erforderlichen Formulare zur Erstellung per Hand

Grundlage:           Belege, Lieferscheine, Rechnungen  
                          Kennzeichnungen  
                          Untersuchungsergebnisse  
                          Richtwerte (Datensammlung erscheint in Kürze)



heute bis hierher – vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr 2019  
mit normalem Witterungsverlauf !